

Satzung

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Moorwerder e.V.

Stand: 19.03.2020

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Moorwerder e.V.“, nachstehend Verein genannt.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hamburg Moorwerder.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Beschaffung von Übungs- und Lehrmitteln für Schulungen sowie deren Unterhaltung und Pflege.
 - b) Die Förderung des Kontaktes zur Bevölkerung.
 - c) Die Aufklärung der Bevölkerung (z.B. Brandschutz, Erstmaßnahmen bei Bränden, Erste Hilfe).
 - d) Die Gewinnung von Nachwuchs für den aktiven Dienst durch Werbemaßnahmen und Schaffung von Wohnraum.
 - e) Die ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens
 - f) Maßnahmen zur Förderung der Traditionspflege und der Kameradschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Moorwerder
 - g) Förderung von Mitwirkungen an kommunalen, regionalen und überregionalen Veranstaltungen sowie der Beteiligung an Wettbewerben im Feuerwehrbereich
 - h) Die Förderung des Feuerwehrmusikwesens
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (8) Ausgaben, die dem Zweck des Vereins entsprechen, dürfen nicht unverhältnismäßig hoch vergütet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat:
 - a) Aktive Mitglieder: Aktives Mitglied kann jeder Angehörige der Einsatz- oder Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Moorwerder werden.
 - b) Fördermitglieder: Fördermitglied kann jede Person (auch eine juristische Person) werden, die durch regelmäßige Beiträge die Vereinsarbeit fördern will.
 - c) Ehrenmitglieder: Vereinsmitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Aufnahmeanträge zu Mitgliedschaften gem. §3 (1) a) und b) sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der abschließend mit einfacher Mehrheit darüber entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft gemäß § 3 endet für alle Mitglieder:
 - a) Durch das Ableben des Mitglieds.
 - b) Durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen den Zwecke nach § 2 grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands vom Verein ausgeschlossen werden, bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als angenommen.
- (5) Die Mitgliedschaft von aktiven Mitgliedern endet mit dem Wegfall der Voraussetzungen nach § 3 (1).
- (6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die festgesetzten Beiträge zu leisten.
- (7) Mitglieder, die das Vereinsinteresse schädigen und trotz wiederholter Mahnungen nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinseigentum bzw. Vereinsvermögen.
- (9) Jedes Mitglied erhält Zugang zu der Vereinssatzung. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung anzuerkennen und zu achten.

§ 4 Einnahmen

- (1) Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Jahresbeitrag ist bringpflichtig und jährlich im Voraus zahlbar. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszwecks nach § 2 zu verwenden.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden bei Abwesenheit vertritt.
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer
5. dem Veranstaltungsmanager

Ständige Vertretung der Freiwilligen Feuerwehr Moorwerder im Vorstand sind der Wehrführer und der Wehrführer-Vertreter als 6. und 7. Vorstandsmitglied, die von deren Mitgliederversammlung nach demokratischen Regeln gewählt werden.

(2) Der Vorstand nach (1) Nr. 1 bis Nr. 5 wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Es können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die mindestens 21 Jahre alt sind. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Alljährlich werden nachstehende Vorstandsmitglieder in folgendem Turnus zur Wahl gestellt:

- a. Vorsitzender
- b. stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer
- c. Veranstaltungsmanager, Kassenwart

(3) Der Vorstand kann auf seinen Sitzungen Mitglieder für besondere Funktionen oder Aufgabenbereiche in den Vorstand berufen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

(4) Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

(5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die ein Protokoll zu fertigen ist. Den Vorsitz führt der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gelten Stimmenenthaltungen als Ablehnungen.

(6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (gemäß § 26 BGB) vertreten durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden; sie sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

(7) Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und entscheidet über Vereinsausgaben bis 5.000,00 €. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende entscheiden über Vereinsausgaben von bis zu 500,00 € im Einzelfall. Entscheidungen über Vereinsausgaben von mehr 5.000,00 € trifft die Mitgliederversammlung.

(8) Der Kassenwart verwaltet das Vermögen des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat einmal jährlich auf der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

(9) Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich im Sinne des § 2 dieser Satzung.

(10) Mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder müssen Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Moorwerder sein (Einsatzabteilung oder Ehrenabteilung). Wenn die vorgenannte 2/3-Mehrheit aufgrund der Nichtbesetzung einzelner Ämter durch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Moorwerder nicht sichergestellt ist, erhalten der Wehrführer und der Wehrführer-Vertreter als 6. und 7. Vorstandsmitglied ein Vetorecht. Bei eingelegtem Veto muss der Streitfall in einer Mitgliederversammlung zur Abstimmung eingebracht werden; stimmberechtigt sind in diesem Fall nur aktive Mitglieder. Das eingelegte Veto kann durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen und setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen, geleitet wird sie durch den Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen vorher, durch Aushang im und am Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Moorwerder, unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (3) Die Tagesordnung soll mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b. Bericht und Entlastung des Kassenwartes
 - c. Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d. Anträge
 - e. Verschiedenes
- (4) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder oder die Hälfte des Vorstands dies verlangen.
- (5) Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung eingereicht werden.
- (6) Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (7) Abstimmungen und Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied dies verlangt.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.
- (9) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist nur bei Anwesenheit von mehr als 50% der aktiven Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist eine Mehrheit von 3/4 der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich:
 - a) Änderungen der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingeführt oder aufgehoben, ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
 - b) Auflösung des Vereins: Wenn nicht mindestens fünf Mitglieder sich entschließen, den Verein als Vorstand gemäß § 6 weiter zu führen. In diesem Fall ist eine Vereinsauflösung unmöglich.
 - c) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.
- (11) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 8 Kassenprüfer

- (1) Als Kassenprüfer werden zwei Vereinsmitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zwei Mal zulässig.
- (2) Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie sind alleine der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, das Rechnungswesen und die Kassenführung des laufenden Geschäftsjahres sowie den Abschluss des vergangenen Geschäftsjahres und das Vermögen des Vereins zu prüfen. Sie erstatten darüber in der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 9 Auflösung

- (1) Der Verein ist aufzulösen, wenn die Freiwillige Feuerwehr Moorwerder aufgelöst wird oder eine Mitgliederversammlung nach § 7 dies beschließt.
- (2) Über die geplante Auflösung ist jedes Mitglied sechs Wochen vor dem Termin der dazu erforderlichen Mitgliederversammlung schriftlich zu informieren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Behörde für Inneres und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Unmittelbar vor ihrem Beschluss zur Auflösung des Vereins soll die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Restvermögens beraten und der Behörde für Inneres und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg hierzu eine Empfehlung geben.

§ 10 Haftung und Gerichtsstand

- (1) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden, die anlässlich einer Veranstaltung entstehen.
- (2) Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Hamburg.
- (3) Die Mitglieder des Fördervereins haften nicht persönlich gegenüber den Gläubigern des Fördervereins.

§ 11 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung,

Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

- (2) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (3) Im Zusammenhang mit seinem Betrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage bzw. seinen Social-Media-Plattformen. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage bzw. seinen Social-Media-Plattformen.
- (4) Auf seiner Homepage bzw. seinen Social-Media-Plattformen berichtet der Verein ggfs. auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei können Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.
- (5) Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
- (6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- (7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Hamburg den 19.03.2020